

## 1 Anwendungsbereich

Diese AGB regeln die Beziehungen zwischen dem Kunden und Sedax und gelten, wenn der Kunde und Sedax sie ausdrücklich oder stillschweigend anerkennen. Änderungen sind nur wirksam, soweit Sedax sie schriftlich bestätigt. Sie gehen allfälligen AGB des Kunden vor.

## 2 Leistungen von Sedax

### 2.1 Leistungsumfänge

Für Umfang und Ausführung der einzelnen Leistungen ist die Auftragsbestätigung, wenn nicht vorhanden das Angebot, von Sedax massgebend. Die Erfüllung eines bestimmten Zwecks einer Entwicklung oder das Erreichen einer bestimmten Leistung bedürfen der ausdrücklichen Formulierung im Angebot oder der Auftragsbestätigung. Sedax verpflichtet sich, den Kunden periodisch über den Stand der Arbeiten, die gewonnenen Erkenntnisse, das Vorgehen in der nächstfolgenden Periode und, bei Richtpreisaufträgen, über die jeweils aufgelaufenen Kosten Bericht zu erstatten.

### 2.2 Mehrleistungen

Mehrleistungen sind vom Kunden zusätzlich zu vergüten.

### 2.3 Termine

Falls Sedax aus Gründen, die sie nicht zu verantworten hat, die für die Erfüllung vorgesehenen Termine nicht einhalten kann, werden diese entsprechend der Dauer der Einwirkung der von Sedax nicht zu vertretenden Umstände erstreckt, ungeachtet davon, ob diese bei Sedax, beim Besteller oder bei Dritten entstehen.

### 2.4 Erfüllungsort

Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird, gilt das Domizil von Sedax als Erfüllungsort für die Leistungen von Sedax

## 3 Leistungen des Kunden

### 3.1 Preise

Ohne anderslautende Vereinbarung verstehen sich die Preise der Sedax in Schweizer Franken. Die vom Kunden zu bezahlenden Preise ergeben sich aus dem Angebot oder der Auftragsbestätigung und subsidiär aus der Honorarordnung von Sedax. Die Preise verstehen sich exklusive gesetzliche Mehrwertsteuer. Diese wird von Sedax zusätzlich in Rechnung gestellt. Verpackungskosten sowie zur Vertragsabwicklung anfallende Nebenkosten (z.B. Steuern, Gebühren, Abgaben, Versicherungen) werden zusätzlich in Rechnung gestellt. Reisezeit gilt als Arbeitszeit. Sedax ist berechtigt, die Höhe der Ansätze einmal jährlich den veränderten Kostenfaktoren wie Lohn, Material, Steuern, Abgaben etc. anzupassen.

### 3.2 Mitwirkung des Kunden

Der Kunde verpflichtet sich, die für die Auftragserfüllung benötigten Informationen zu liefern und Sedax ohne Verrechnung jede notwendige und aus eigenen Kräften mögliche Unterstützung zu gewähren. Sofern notwendig und sinnvoll sorgt der Kunde unentgeltlich für angemessene Arbeitsmöglichkeiten an seinem Projektort. Der Kunde gibt Sedax ohne besondere Aufforderung Kenntnis von allen Unterlagen und Umständen, die für das Verständnis des Projekts und die Ausführung der Aufträge von Bedeutung sein können.

### 3.3 Verantwortung des Kunden

Der Kunde sorgt dafür, dass die Dienstleistungen, für die er mit Sedax einen Vertrag geschlossen hat, gesetzlich- und vertragsgemäss genutzt werden. Insbesondere stellt der Kunde sicher, dass sämtliche Leistungen, welche im Rahmen der Vertragserfüllung durch Sedax an den Kunden gehen, ausschliesslich für den im Angebot oder in der Auftragsbestätigung umschriebenen Zweck und Gebrauch eingesetzt werden. Bei anderem Gebrauch entschädigt der Kunde Sedax vollumfänglich für jeden diesbezüglich durch Ansprüche Dritter entstandenen Schaden inklusive Kosten aus Rechtsstreitigkeiten. Der Kunde ist verpflichtet, alle für die Sicherheit relevanten Informationen in geeigneter Form an die Benutzer des Arbeitsergebnisses von Sedax weiterzugeben.

## 3.4 Spezifizierung der anwendbaren Vorschriften

Mangels anderweitiger Vereinbarung entsprechen die Leistungen von Sedax nur solchen Vorschriften und Normen, welche im Angebot oder Auftragsbestätigung von Sedax erwähnt sind. Sind von Sedax bei der Leistungserbringung gesetzliche oder andere Normen einzuhalten, ist dies vom Kunden der Sedax schriftlich mitzuteilen.

## 3.5 Abnahme durch den Kunden

Der Kunde hat die ihm während der Vertragsdauer gelieferten Teilleistungen (Testergebnisse, Dokumente, Spezifikationen, Programmteile etc.) laufend zu prüfen und Sedax allfällige Einwendungen und Mängel unverzüglich sowie schriftlich mitzuteilen. Falls von Sedax nicht anders mitgeteilt oder aus dem vereinbarten Zeitplan ersichtlich, steht dem Kunden eine Testperiode der erbrachten Leistungen oder Teilleistungen von 30 Tagen zu. Die Testperiode beginnt mit dem Erhalt der (Teil-)Leistungen. Die (Teil-)Leistungen von Sedax gelten als vom Kunden abgenommen, falls dieser nicht innerhalb der Testperiode die Funktionen und Leistungen schriftlich unter Anführung der Beweise beanstandet. Dokumente, Protokolle und Unterlagen gelten als abgenommen, wenn sie dem Kunden übergeben und von diesem nicht innerhalb von 30 Tagen nach dieser Übergabe beanstandet worden sind. Akzeptiert Sedax die Beanstandung und leistet Nachbesserung, beginnt die Testperiode von neuem mit dem Tag, an dem Sedax die schriftliche Bekanntgabe des Endes der Nachbesserung der Post übergibt (Poststempel). Dies gilt nicht für unwesentliche Nachbesserungen. Vom Kunden bis zur oder anlässlich der Abnahme nicht gerügte, erkennbare Mängel gelten als vom Kunden akzeptiert. Wird ein Abnahmeprotokoll erstellt, bestimmt dessen den Zeitpunkt der Vertragserfüllung. Der produktive Einsatz von Teil- oder Gesamtleistungen durch den Kunden gilt in jedem Fall als Abnahme des produktiv eingesetzten Teil- oder Gesamtsystems, ohne dass es eines Abnahmeprotokolls bedürfte

## 4 Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen

Sedax stellt ihre Dienstleistungen dem Kunden ohne anders lautende, schriftliche Vereinbarung monatlich in Rechnung. Die Rechnungen sind, wo nicht anders vereinbart, innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung rein netto zahlbar. Kommt der Kunde seiner Zahlungspflicht gegenüber Sedax nicht nach, gerät er ohne ausdrückliche Mahnung am Zahlungstermin in Verzug. Sedax ist in diesem Fall berechtigt, Verzugszinsen in der Höhe von 8% p.a. des Rechnungsbetrages zu berechnen.

## 5 Gewährleistung

Ohne gegenteilige Abrede beträgt die Gewährleistungspflicht sechs Monate ab Erhalt der Leistung. Mängel sind innert 10 Tagen seit der Entdeckung genau umschrieben und schriftlich anzuzeigen.

Die Gewährleistung erlischt vorzeitig, wenn der Kunde die Leistungen ohne vorgängige schriftliche Zustimmung von Sedax verändert oder von Dritten reparieren lässt, wenn der Kunde nicht umgehend die notwendigen Handlungen zur Schadensminderung trifft oder wenn der Kunde Sedax nicht die Gelegenheit einräumt, den Mangel zu beheben.

Ausgeschlossen vom Gewährleistungs- und Haftungsanspruch sind Mängel und Schäden infolge Verschleiss, mangelhafter Wartung, übermässiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, chemischer oder anderer Umgebungseinflüsse, Missachtung von Betriebsvorschriften, nicht von Sedax ausgeführter Arbeiten oder anderer Gründe, die nicht von Sedax zu vertreten sind.

Als zugesicherte Eigenschaften gelten nur solche, welche in der Auftragsbestätigung explizit als solche bezeichnet wurden. Die Zusicherung gilt längstens bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist. Die zugesicherte Eigenschaft gilt dann als erfüllt, wenn ihr Fehlen bei der Abnahme gemäss Ziff. 3 nicht gerügt wurde. Im Falle nicht oder nur teilweiser Erfüllung von zugesicherten Eigenschaften steht dem Kunden ausschliesslich das Recht auf Nachbesserung zu.

Sedax verpflichtet sich, rechtzeitig angezeigte schwerwiegende und betriebsstörende Mängel auf eigene Kosten durch Nachbesserung oder mit einer anderen funktional gleichwertigen

Leistung zu beseitigen. Nach Ablauf dieser Frist kann der Kunde seine Gewährleistungsansprüche nicht mehr geltend machen. Der Kunde unterstützt Sedax bei der Mängelbeseitigung und stellt insbesondere Arbeitsplätze, Rechner, Räume sowie Telekommunikationsmöglichkeiten bereit. Der Kunde stellt Sedax auf Anforderung hin sämtliche Unterlagen und Informationen zur Verfügung, die Sedax die Mängelbeurteilung und Mängelbeseitigung ermöglichen.

Dem Kunden stehen ausschliesslich die in dieser Bestimmung genannten Ansprüche und Rechte zu. Ansprüche auf Schadenersatz, Minderung, Aufhebung des Vertrags oder Rücktritt vom Vertrag sind ausgeschlossen.

## 6 Haftung von Sedax

Für sämtliche direkten und indirekten Schäden (Personen-, Sach- und Vermögensschäden), die dem Kunden im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis mit Sedax und dessen Erfüllung entstehen, ist die Haftung für vertragliche und ausservertragliche Ansprüche ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht grobfahrlässig oder vorsätzlich verursacht wurde. Dieser Haftungsausschluss umfasst auch die Geschäftsherrenhaftung nach Art. 55 OR und die Hilfspersonenhaftung nach Art. 101 OR.

## 7 Spezielle Haftungsbeschränkungen / Schadloshaltung durch den Kunden

Falls ein Kunde Entwicklungen verlangt, welche über die Anwendung der anerkannten Regeln der Technik hinausgehen, so verpflichtet sich der Kunde gegenüber Sedax, für Schäden, die sich aus der Anwendung von bei Vertragserfüllung noch nicht anerkannten Techniken ergeben, Sedax nicht haftbar zu machen und schadlos zu halten. Falls der Kunde an Arbeitsergebnissen ohne Zustimmung von Sedax Änderungen oder Reparaturen vorgenommen hat oder falls der Kunde die Arbeitsergebnisse für andere als die vereinbarten Zwecke einsetzt, wird jegliche Haftung ausgeschlossen, soweit Sedax nicht grobes Verschulden oder Absicht vorgeworfen werden kann. Der Kunde verpflichtet sich, Sedax bei Schadenersatzforderungen, welche auf solche Änderungen / Reparaturen oder auf den zweckentfremdeten Einsatz der Arbeitsergebnisse durch den Kunden zurückzuführen sind, schadlos zu halten. Zudem verpflichtet sich der Kunde, Sedax für Schadenersatzforderungen aus Produkthaftpflicht schadlos zu halten, falls der Schadenanspruch nicht ausschliesslich auf einem groben Verschulden oder Absicht von Sedax basiert. Für durch Sedax zugekaufte Produkte, welche sich nachträglich als fehlerhaft erweisen, über nimmt Sedax keine Haftung.

## 8 Besondere Bestimmungen

### 8.1 Rechte am Arbeitsresultat

Die Rechte am vertraglich geschuldeten Arbeitsresultat von Sedax gehen mit vollständiger Bezahlung der vereinbarten Entschädigung auf den Kunden über. Sedax bleibt Eigentümerin der Leistungen, bis die vereinbarte Zahlung vollständig eingegangen ist. Mit Erhalt der Leistungen ermächtigt der Kunde Sedax, die Eintragung des Eigentumsvorbehalts vorzunehmen. Vorbehalten bleiben die Rechte an Software, sowie das Verwendungsrecht von Sedax an gewonnenem Know-how gemäss den nachfolgenden Bestimmungen.

### 8.2 Patente

Stellt das vertraglich geschuldete Arbeitsresultat von Sedax eine patentfähige Erfindung dar, so hat der Kunde Anspruch auf dieses Patent.

Die Patentanmeldung ist nicht Bestandteil der Leistungen von Sedax.

### 8.3 Urheberrechte an Software

Die Urheberrechte an der für den Kunden entwickelten Software verbleiben bei Sedax, respektive einem allfälligen Drittlizenzgeber. Der Kunde erwirbt daran das nicht ausschliessliche Recht zur Nutzung der Software im vorausgesetzten Umfang, sobald er die dafür vereinbarte Entschädigung bezahlt hat.

Das Nutzungsrecht des Kunden umfasst nur dann das Recht zur Bearbeitung der Software, zur Erstellung von Kopien der Software sowie zur Weitergabe der Software an Dritte, sofern dies für den vom Kunden zum Zeitpunkt der Auftragserteilung beabsichtigten und für Sedax erkennbaren Verwendungszweck (z.B. bei Embedded Software) erforderlich ist. Darüber hinaus darf der Kunde die Software nicht als selbständiges Produkt an Dritte weitergeben, sofern dies in der Auftragsbestätigung oder im Vertrag mit Sedax nicht ausdrücklich vorgesehen ist.

## 8.4 Know-how

Sedax ist in der Verwendung des bei der Entwicklung gewonnenen Know-how's frei, sofern dabei die Geschäftsgeheimnisse des Kunden gewahrt bleiben.

## 8.5 Geheimhaltungs- und Rückgabepflichten

Der Kunde und Sedax halten die ihnen während der Angebotsphase und während der Vertragsdauer über die jeweils andere Partei zugekommenen und nach dem Willen dieser Partei vertraulichen Informationen, insbesondere Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnisse, geheim. Unterlagen, ob in Papierform, elektronischer oder anderer Form, ob in Kopie oder im Original, welche geheim zu haltende Informationen der jeweils anderen Partei betreffen, sind dieser nach Vertragsbeendigung vollumfänglich zurückzugeben. Die rückgabeverpflichtete Partei hat aber das Recht, eine Kopie der zurückzugebenden Unterlagen unter Verschluss aufzubewahren. Diese Kopie darf nur zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten und im Falle von Rechtsstreitigkeiten verwendet werden.

## 8.6 Abwerbe-, Anstellungs- und Beschäftigungsverbot

Die Abwerbung, direkte oder indirekte Anstellung oder Inanspruchnahme von Dienstleistungen in irgendeiner Form der mit der Ausführung von Leistungen unter diesem Vertrag betrauten Mitarbeiter oder Hilfspersonen der anderen Partei, bedarf während der Vertragsdauer und eines Jahres danach der vorgängigen schriftlichen Vereinbarung der Parteien.

## 8.7 Weisungsbefugnisse

Beim Einsatz von Mitarbeitern im Unternehmen des Kunden zur Erbringung der Vertragsleistung verbleibt die arbeitsrechtliche Weisungsbefugnis jederzeit vollständig bei Sedax.

## 8.8 Verrechnungen

Der Kunde verpflichtet sich, Schulden gegenüber Sedax nicht mit eigenen Forderungen zu verrechnen. Vorbehalten bleibt die Verrechnung mit schriftlicher Zustimmung von Sedax.

## 8.9 Zugesicherte Eigenschaften

Als zugesicherte Eigenschaften gelten nur jene Angaben, die in der Auftragsbestätigung oder der Offerte von Sedax ausdrücklich als solche bezeichnet worden sind. Die Zusicherung gilt längstens bis zum Ablauf einer allfälligen Gewährleistungsfrist gemäss Ziff. 5. Die zugesicherte Eigenschaft gilt dann als gegeben, wenn ihr Fehlen bei der Abnahme gemäss Ziff. 3 nicht gerügt wurde.

## 9 Dauer und Kündigung

Vorbehältlich anderer zwingender gesetzlicher Bestimmungen und vorbehaltlich anderer vertraglicher Vereinbarungen kann jede Partei den Vertrag mit einer Frist von 60 Tagen jeweils per Ende eines Monats kündigen. Der Kunde verpflichtet sich, die bis zur Auflösung aufgelaufenen Honorare und Kosten der Sedax zu bezahlen.

## 10 Schriftform

Allfällige Änderungen und Ergänzungen dieser AGB bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Form und der Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien.

## 11 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Anwendbar ist materielles schweizerisches Recht unter Ausschluss des Wiener Kaufrechts. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist der ordentliche Sitz der Sedax AG